

Förderprogramm creative_project
Vienna Calling: Creatives
Ausschreibungstext

Wien, Juni 2018 (aktualisiert im Februar 2019)

Festgehalten wird, dass dieser Ausschreibungstext ins Englische übersetzt wird. Rechtlich verbindlich ist aber ausschließlich die deutsche Fassung.

1. Name der Ausschreibung

Vienna Calling: Creatives

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien, Ein Fonds der Stadt Wien*. (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „Richtlinie creative_project/18 - 22“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 05. Dezember 2017 unter Pr.Z. 03715-2017/0001-GFW) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call *Vienna Calling: Creatives* wird im Rahmen des Programms creative_project durchgeführt. Förderungen dieses Programms basieren behilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“)

3. Ziele

3.1. Generelle Zielsetzung

Mit der Förderausschreibung „Vienna Calling: Creatives“ richtet sich die Wirtschaftsagentur Wien an nationale und internationale Unternehmen der Kreativwirtschaft, die in Wien im Rahmen eines Projektes Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse im Umfeld der oder partnerschaftlich mit der Wiener Kreativwirtschaft entwickeln. Die Maßnahme ist Teil der Schwerpunktsetzung der Wirtschaftsagentur auf internationale Kooperationen und Ansiedlungen. Die Schaffung von Anreizen für nationale und internationale kreativwirtschaftliche Unternehmen, gemeinsam mit Wiener Kreativwirtschaftsunternehmen im Rahmen der Förderausschreibung Projekte in Wien zu entwickeln und umzusetzen hat in Form von Aufträgen, Kooperationen, Wissenstransfer und Vernetzung unmittelbare und nachhaltige positive Effekte auf die Wertschöpfung der Wiener Kreativwirtschaft. Darüber hinaus wirkt eine starke und international attraktive Kreativwirtschaftsszene identitätsstiftend für jede Stadt und ist ein zentraler Faktor für ihre Attraktivität und in weiterer Folge ihr Wachstums- und Innovationspotenzial.

3.2. Zielgruppe

Diese Ausschreibung richtet sich an nationale und internationale Unternehmen der Kreativwirtschaft gem. Pkt. 4.1.c. und nationale und internationale Unternehmen der Kreativwirtschaft in Gründung, die in Wien ein Projekt umsetzen.

3.3. Angestrebter Nutzen (unmittelbare Effekte)

Mit der Ausschreibung „Vienna Calling: Creatives“ wird die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen von Unternehmen der Kreativwirtschaft im Umfeld von und/oder partnerschaftlich mit Wiener kreativwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt. Diese Ausschreibung trägt somit wesentlich zur internationalen Stärkung des Standortes Wien als kreative, innovative und attraktive Stadt und zur Strukturverbesserung der Wiener Kreativwirtschaft bei.

3.4. Angestrebte Wirkung (längerfristige Effekte)

Diese Förderausschreibung soll den Standort Wien als international attraktiven und innovativen Standort für kreativwirtschaftliche Unternehmen stärken und sich positiv auf das Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der Wiener Kreativwirtschaft auswirken. Das Programm stellt einen Mehrwert für die Lebensqualität in der Stadt Wien dar.

4. Formalkriterien der Ausschreibung

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende nationale und internationale Unternehmen bzw. Unternehmen in Gründung.

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie müssen spätestens bei Projektbeginn über eine Betriebsstätte in Wien verfügen,
- b. sie müssen die wertschöpfenden Tätigkeiten des Projekts überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen,
- c. sie müssen in einem der folgenden Bereiche der Kreativwirtschaft tätig sein:
 - Architektur,
 - Design,
 - Kunstmarkt,
 - Mode,
 - Multimedia (inkl. Games),
 - Verlagswesen,
 - Musikwirtschaft,
 - Filmwirtschaft (inkl. Animation und Visualisierung).

Zusätzlich werden Services, die sich explizit an Akteure der Kreativwirtschaft richten, im Rahmen dieser Richtlinie ebenfalls als Bereich der Kreativwirtschaft definiert.

Antragsberechtigte Unternehmen unterliegen keinerlei Größenbeschränkungen.

Unternehmen in Gründung müssen

- a. sechs Monate nach Mitteilung einer positiven Förderentscheidung gegründet sein und
- b. ab Gründung den Erfordernissen eines antragsberechtigten bestehenden Unternehmens entsprechen.

5. Ausschreibungsbedingungen

5.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind kreativwirtschaftliche Projekte zur Entwicklung und (medialen) Distribution von kreativen Produkten, Dienstleistungen und Prozessen aus den Bereichen Architektur, Design, Kunstmarkt, Mode, Multimedia (inkl. Games), Verlagswesen, Musikwirtschaft und Filmwirtschaft (inkl. Animation und Visualisierung).

Ebenfalls als kreativwirtschaftliches Projekt im Sinn der geltenden Richtlinie wird die Entwicklung, Produktion und (mediale) Distribution von Services (Dienstleistungen), die sich explizit an Akteure der Kreativwirtschaft richten, verstanden.

Die Projekte müssen ein hochwertiges Konzept aufweisen und sich wesentlich von bereits zuvor vom einreichenden Unternehmen (oder von Personen, die für das Unternehmen verantwortlich zeichnen oder gezeichnet haben) umgesetzten Projekten unterscheiden.

Alle Projekte müssen in ein schlüssiges unternehmerisches Gesamtkonzept eingebettet sein. Wesentlich ist die Reproduzierbarkeit und Standardisierbarkeit des zu entwickelnden Produkts oder der zu entwickelnden Dienstleistung.

5.2. Förderbare Kosten

Gefördert werden alle projektbezogenen Kosten wie etwa projektbezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten¹ anfallen, Gründungskosten oder aber projektbezogene Sach- und Materialkosten oder Investitionskosten. Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie creative_project/18 – 22.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

¹ *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt stehen. Bei Kleinunternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.
Kosten für externe Dienstleistungen: Siehe dazu Pkt. 6 der Richtlinie creative_project/18 – 22.

5.3. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität liegt bei 50%. Ein Aufschlag von 10% ist bei Partnerschaftlichen Einreichungen, die die Bedingungen lt. 5.8. Kooperationen/Partnerschaftliche Einreichungen erfüllen, möglich.

5.4. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 150.000.

5.5. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 1.000.000.

5.6. Mindestbemessungsgrundlage

Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 10.000.

5.7. Maximale Projektlaufzeit

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre.

5.8. Kooperationen/Partnerschaftliche Einreichungen²

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, so wird die Förderintensität auf 60% erhöht. Kooperationsprojekte müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen: Kooperationen werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrages definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Projektes tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Ergebnissen. Im Falle der Zusammenarbeit von mindestens zwei (eigenständigen) Unternehmen muss ein Partner seinen bisherigen Unternehmenssitz außerhalb Österreichs haben.

Antragsberechtigte Kooperationspartner müssen über eine Betriebsstätte in Wien verfügen.

² Siehe Pkt. 12.3., der Richtlinie creative_project/18-22

6. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

7. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Mittwoch, 01. Jänner 2019, 00:00 Uhr bis Sonntag, den 30. Juni 2019, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln.

8. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Richtlinie creative_project/18 – 22, Pkt. 14 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbarem Beurteilungssystem bewertet. Die erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

9. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

10. Förderung

a) Barzuschüsse

Zur Umsetzung der besten Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie creative_project/18 – 22 in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Akontozahlung

Das Ausmaß der Akontozahlung beträgt 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.

c) Bonus

Projekte, die nachweislich von einer dafür qualifizierten Frau³ geleitet werden, die entweder geschäftsführende Gesellschafterin oder Inhaberin des antragstellenden Unternehmens oder antragsberechtigten Partners ist, oder beim Antrag stellenden Unternehmen oder beim antragsberechtigten⁴ Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 5.000.

³ Dabei muss es sich um eine Angestellte des antragstellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß Pkt. 4, der Richtlinie creative_project/18 – 22 eines antragsberechtigten Partners handeln.

⁴ Gemäß Pkt. 4.3., der Richtlinie creative_project/18-22

14. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere Richtlinie creative_project/18 – 22 und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Mag.^a Evelyn Hemmer per E-Mail hemmer@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86164.